

Inhaltsverzeichnis

0.1	Angaben zur Baustelle.....	4
0.1.1	Lage der Baustelle.....	4
0.1.2	Besondere Belastungen	4
0.1.3	Vorhandene Anlagen	4
0.1.4	Verkehrsverhältnisse	4
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	5
0.1.6	Transportwege.....	5
0.1.7	bleibt frei.....	5
0.1.8	bleibt frei.....	5
0.1.9	Baugrund.....	5
0.1.10	Hydrologie	5
0.1.11	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise.....	5
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung.....	5
0.1.12.1	Abfall	5
0.1.12.2	Abwasser.....	5
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	6
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	6
0.1.15	bleibt frei.....	6
0.1.16	bleibt frei.....	6
0.1.17	Hindernisse	6
0.1.18	Kampfmittel	6
0.1.19	Baustellenverordnung.....	7
0.1.20	Auflagen Dritter.....	7
0.1.21	bleibt frei.....	7
0.1.22	Vorarbeiten des AG	7
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	7
0.1.24	Besondere Auflagen	7
0.2	Angaben zur Ausführung.....	9
0.2.1	Bauablauf	9
0.2.2	Erschwernisse	9
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	9
0.2.4	bleibt frei.....	10
0.2.5	Kontaminierte Bereiche	10
0.2.6	Besondere Einrichtungen	10
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	10
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	10
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	11

0.2.10	bleibt frei.....	11
0.2.11	bleibt frei.....	11
0.2.12	bleibt frei.....	11
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	11
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial.....	11
0.2.13.2	bleibt frei.....	11
0.2.14	Umgang mit gewonnenen Stoffen.....	11
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	12
0.2.15.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	12
0.2.15.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer.....	12
0.2.15.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle ..	13
0.2.15.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung.....	13
0.2.15.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	13
0.2.15.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen.....	13
0.2.15.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	13
0.2.15.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung.....	13
0.2.15.9	Deklarationsanalytik.....	13
0.2.15.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	13
0.2.15.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren	13
0.2.15.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle	14
0.2.15.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle.....	14
0.2.15.10.4	Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung..	14
0.2.15.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	14
0.2.15.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	14
0.2.16	bleibt frei.....	14
0.2.17	bleibt frei.....	14
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	14
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	14
0.2.20	bleibt frei.....	15
0.2.21	bleibt frei.....	15
0.2.22	bleibt frei.....	15
0.2.23	DB-spezifische Angaben	15
0.2.24	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	15
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV.....	16
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	16
0.4.1	Nebenleistungen.....	16
0.4.2	Besondere Leistungen.....	16

0.5	Technische Bearbeitung	16
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	16
0.5.2	Vermessungstechnische Bestandsdokumentation.....	16
0.5.3	Bauwerksdokumentation	17
0.5.4	Bauzeitenplan.....	17
0.6	Baubeschreibung.....	18

0.1 Angaben zur Baustelle

Im Zuge der Projektabwicklung soll das ESTW Plattling um die Stellbereiche Bf Straubing, Bf Radldorf und Bf Sünching erweitert werden. Die Maßnahme befindet sich an der Bahnstrecke 5830 im Abschnitt Passau Hbf – Obertraubling zwischen den Betriebsstellen Straubing Bf und Mangolding Bf km 65,00 - 101,080.

Durch die Modernisierung der Strecke und dem Einsatz von Achszähltechnik entfällt die Notwendigkeit der Isolierstöße (ISO-Stöße) im Bahnhof Straubing, weshalb diese ausgebaut und durch Passschienen ersetzt werden müssen.

0.1.1 Lage der Baustelle

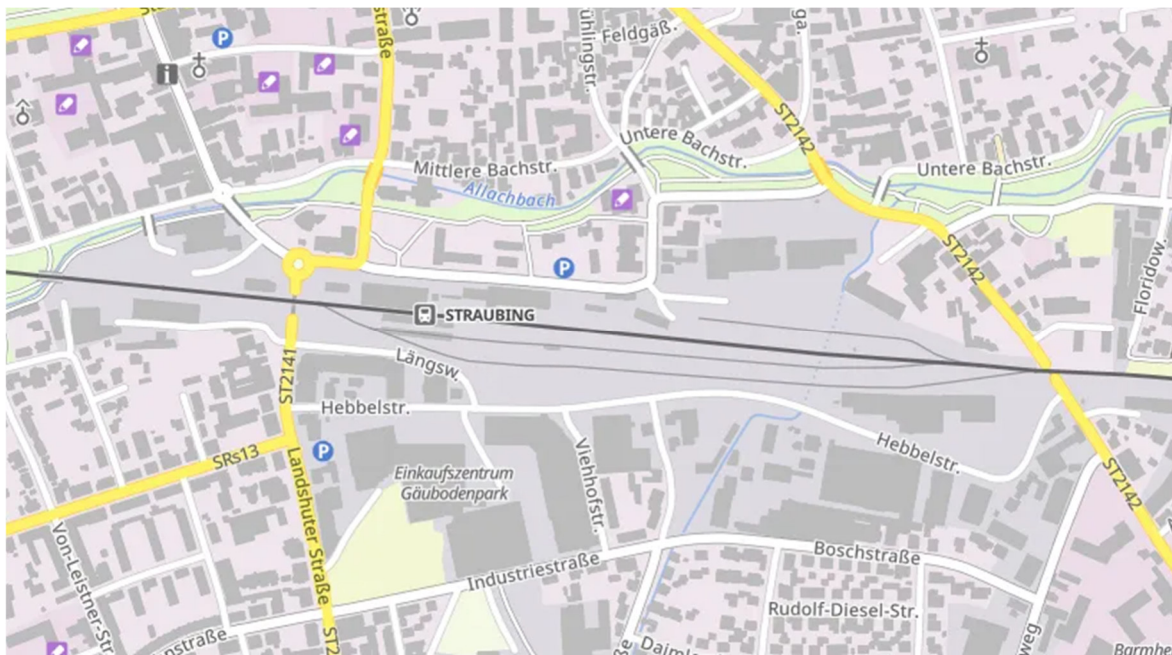


Abbildung 1: Lage im Netz

Die geplante Umbaumaßnahme befindet sich geografisch im Bundesland Bayern entlang der Strecke 5830 im Bahnhof Straubing (Regierungsbezirk Niederbayern).

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

Die Bauarbeiten werden in den Nebengleisen des Bahnhofs Straubing stattfinden. Es gibt keine besonderen Anmerkungen hierzu.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Gleisgebunden:

Im Zuge der Generalsanierung sind alle Gleise als Baugleis anzusehen. Diese werden auch von anderen Bau-AN's genutzt, weshalb eine enge Abstimmung notwendig sein wird.

Straßengebunden:

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches,

insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Es sind keine Straßensperrungen zulässig, sodass keine Umleitungsstrecken für den Straßenverkehr vorzusehen sind.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Bei Zufahrten zur Baustelleneinrichtung über öffentliche Verkehrsflächen sind die öffentlichen Verkehrsflächen dauernd freizuhalten. Zudem sind die privaten Verkehrsflächen (Straßen) auf dem DB-Gelände so weit freizuhalten, dass eine Durchfahrt für den Baustellenverkehr hindernisfrei möglich ist. Weiterhin sind die erforderlichen Sichtfelder für den ein- und abbiegenden Baustellenverkehr von Hindernissen freizuhalten.

0.1.6 Transportwege

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.10 Hydrologie

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

0.1.12.1 Abfall

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

Die anfallenden Abfälle werden an den BE-Flächen (siehe Anlage 3.17) an den AG übergeben und von diesem entsorgt.

0.1.12.2 Abwasser

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

Bei Grundwasserentnahmen sind die entsprechenden Antragsunterlagen rechtzeitig, spätestens 12 Wochen vor Baubeginn vom AN, bei der zuständigen Wasserbehörde (bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Errichtung/Änderung/Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen ist zuständige Wasserbehörde das EBA, aktuell Referat 52/Sachbereich 6; bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Durchführung von planfestgestellten/plangenehmigten Vorhaben, sind entsprechende Anträge an den Sachbereich 1 der jeweiligen Außenstelle des EBA zu richten) einzureichen und deren Zustimmung einzuholen. Der AG erhält mit Einreichung eine Ausfertigung der Unterlagen.

Die bei Wasserhaltungen abzupumpenden Wässer müssen u. a. gemäß den Auflagen der zuständigen Behörde, auf ihre Wasserqualität hin untersucht werden. Bei festgestellten Grundwasserverunreinigungen ist mittels entsprechender Anlage auf vorgegebene Grenzwerte zu reinigen. Während des Betriebes der Wasserhaltung ist durch den AN ein Wasserbuch zu führen. Dieses muss alle relevanten Informationen zum Betrieb der Wasserhaltung, wie z. B. die kontinuierliche Fördermengenerfassung, Ableitung, Beprobungen, Wechsel von Wassermengenmessenrichtungen, Grundwasserstände, Absenkmaße und besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Wasserhaltung beinhalten.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 8 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen und die rechtzeitige Erlangung der notwendigen Genehmigungen zu verfolgen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Belange des Boden- und Denkmalschutzes:

Im Baubereich der geplanten Verkehrsanlagen befindet sich kein Bodendenkmal.

Bitte beachten Sie hierzu die Planfeststellungsunterlagen (siehe Anlage 3.18).

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Kabelgefäßsysteme sind zu schützen und deren Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten. Der AN hat Arbeiten an Kabeln und Leitungen der DB AG beim AG anzumelden. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die Bestimmungen gemäß DB Ril 892.9122A01 Bau von Signalanlagen Kabelmerkblatt zu beachten (siehe Anlage 2.9 zum Bauvertrag).

Der AN darf mit Arbeiten an vorhandenen Leitungs- und Kabeltrassen erst beginnen, nachdem die Zustimmung der Deutschen Bahn AG vorliegt, eine örtliche Einweisung erfolgt ist und er die Gegenzeichnung übergeben hat. Die Gegenzeichnung des AN erfolgt auf der DB Ril 892.9122A01 Empfangsbescheinigung.

Während der Durchführung des Bauvorhabens ist darauf zu achten, dass die entlang der Bahnstrecke vorhandenen Bahnanlagen, nicht beschädigt werden.

0.1.18 Kampfmittel

Die von der DB InfraGO AG geplanten Arbeiten sehen keinen Bodeneingriff und damit keinen Eingriff in kampfmittelverdächtige Bodenschichten vor. Die Baufreiheit hinsichtlich Kampfmittel

ist daher für die geplanten Arbeiten hergestellt. Sofern im Zuge der Ausführung bodeneingreifende Maßnahmen notwendig werden, ist mit der Bauüberwachung und dem Auftraggeber Rücksprache über geeignete Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu halten.

0.1.19 Baustellenverordnung

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.20 Auflagen Dritter

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Gemäß den Regelungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung werden vom AG vor Beginn der Arbeiten Vergrämnungsarbeiten durchgeführt.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Die Bauarbeiten finden während der Generalsanierung (GS) auf der Strecke 5830 statt. Daher werden grundsätzlich folgende andere Unternehmer zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

- AN_{OLA},
- AN_{LST},
- AN_{TK},
- AN_{50Hz},
- AN_{KTB},
- AN_{Oberbau},
- AN_{Rückbau},
- AN_{EMA/BMA},
- AN_{SICH},
- AN_{Deklarationsanalyse},
- AN_{Umwelt},
- AN_{Entsorgung AG},
- AN_{GS}

Im Bahnhof Straubing werden durch den AN_{GS} während der Generalsanierung (GS) umfassende Umbaumaßnahmen durchgeführt.

Bitte beachten Sie, dass in den Nebengleisen, in welchen die ISO-Stöße ausgebaut werden müssen, grundsätzlich ebenfalls Weichenerneuerungen im Bauzeitraum stattfinden. Die Bauarbeiten sind arbeitstäglich mit der GS abzustimmen.

Vorgenannte Angaben schließen anderweitige Maßnahmen Dritter im Baubereich nicht aus.

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird,

werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Die ausgeschriebene Leistung umfasst den Ausbau von ISO-Stößen im Bahnhof Straubing. Der Ausbau ist im Zeitraum vom 03.08.2026 - 31.08.2026 während der Generalsanierung auf der Strecke 5830 durchzuführen. Im Rahmen der Maßnahme müssen die bestehenden ISO-Stöße ausgebaut und durch neue Passschienen ersetzt werden. Dies muss zwingend vor Montage der Gleisschaltmittel durchgeführt werden.

Es besteht die Möglichkeit über das Gleis 11, 31, 35 und Gleis 36 im Bahnhof Straubing einzugleisen.

Gemäß Anlage 3.16 (Übersicht auszubauender ISO-Stöße) müssen 69 Stück durch das Projekt ausgebaut werden. Davon befinden sich 64 Stück in den Gleisen 7 - 11, Gleis 21/22 sowie Gleis 23/25. Zusätzlich müssen noch 5 weitere ISO-Stöße in Gleis 50 bei W71/72 demontiert und durch Passschienen ersetzt werden (Anlage 3.16 lfd. Nr. 193 - 197).

Die Passschienen werden AG-seitig auf der BE-Fläche beigestellt (siehe Anlage 3.17).

Folgender Rahmenterminplan ist für den Ausbau der ISO-Stöße vorgesehen:

Ausbau der ISO-Stöße Nebengleis Bhf Straubing

G.016173854

Rahmenterminplan

	2026											
	Q1			Q2			Q3			Q4		
Ausbau der ISO-Stöße	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beginn GSH												



Generalsanierungs-Hochleistungskorridor
Ausbau der ISO-Stöße im Bahnhof Straubing

0.2.2 Erschwernisse

Auf die nachfolgenden Erschwernisse wird explizit hingewiesen:

- Berücksichtigung vorhandener Kabel und Leitungen,
- laufende Ausführung anderer Bau-AN's
- Alle Baufahrzeuge und Baumaschinen müssen mit Tropf- und Spritzsicherung ausgestattet sein. Es sind umweltverträgliche Öle und Schmierstoffe zu verwenden.
- Die Zufahrten zur Baustelle werden zeitweise auch durch die unter 0.1.23 genannten Unternehmer genutzt.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Sollten im Rahmen der Bautätigkeit Arbeiten in kontaminierten Bereichen bzw. Bauwerken/Anlagen erforderlich oder deren Rückbau notwendig werden, ist das einschlägige berufsgenossenschaftliche Regelwerk (DGUV Regel 101-004 Regelung für Arbeiten in kontaminierten Bereichen), die Anforderungen der Baustellenverordnung und die Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern zu befolgen.

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Die in Anlage 3.17 dargestellte blau eingezeichnete Fläche (ca. 150m²) wird vom AG unentgeltlich als Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen zur Verfügung gestellt. Diese Fläche befindet sich vollständig auf Bahngrund mit der Flurnummer 2085/179 direkt im Anschluss an die Straße Bahnhofplatz und einer daran anschließenden, 30 m langen Zufahrt mit einer Breite von 3,0 m und einem befestigten, ungebundenem Aufbau. Die Flächen sind unbefestigt und im Bestand mit Kies ausgebildet.

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Werden dem AN Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen auf dem Gelände der DB AG zugewiesen, ist es möglich, dass diese mit Oberleitung (z.B. Quertragwerke) überspannt sind.

Der AN hat durch Einweisungsposten sicherzustellen, dass bei An-/Abtransport von Materialien und Ladearbeiten die vorhandene Oberleitungsanlage nicht beschädigt wird.

Bereitstellung Absetzmulden durch AN:

Durch den AN sind abschließbare Absetzmulde(n) (Volumen jeweils ca. 7 m³) zur Sammlung von metallischen Wertstoffen auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche des AN zur Verfügung zu stellen, siehe entsprechende Leistungsposition.

Der AN hat alle metallischen Wertstoffe in den bereitgestellten Absetzmulden sortenrein zu sammeln. Hierfür sind die Ausbaustoffe dementsprechend zu zerkleinern. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien:

Die Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien durch den AG oder einen vom ihm beauftragten Dritten erfolgt an der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche des AN (Übergabestelle).

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen

Das im Rahmen der Baumaßnahme auszuhebende Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden.

Der zum Wiedereinbau im Bauvorhaben (am Herkunftsort) vorgesehene Bodenaushub ist fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Der zum Wiedereinbau vorgesehene Bodenaushub unterliegt nicht dem Abfallrecht und bedarf gemäß der Bundesbodenschutzverordnung keiner chemischen Untersuchung, soweit nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften des Materials sowie den Schadstoffgehalten am Einbringungsort das Entstehen einer schädliche Bodenverunreinigung nicht zu besorgen ist. Der AN hat mit dem AG abzustimmen, ob und in welcher Frequenz für dieses Material dennoch chemische Untersuchungen durchzuführen sind. Die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen für das wiedereinzubauende Material, sind in jedem Fall vom Auftragnehmer zu erbringen.

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers / Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Der AN hat 14 Kalendertage vor dem geplanten Wiedereinbau von Bodenaushub die Zustimmung des AG einzuholen, dabei sind erforderlichen Nachweise der bodenphysikalischen und ggf. chemischen Eignung beizulegen.

Der Wiedereinbau ist mit dem Vordruck M.01.02.15.03 Anlage 10 „Einbaudokumentation Boden und Ersatzbaustoffe“ zu dokumentieren. Die Dokumentation ist um die jeweiligen Analyseberichte zu ergänzen und unverzüglich der BÜW zu übergeben.

Sofern der AN mit der Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Restbaustoffen des Bauvorhabens beauftragt ist, hat er den nicht im Bauvorhaben wieder einbaubaren Bodenaushub vorzugsweise in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb des Bauvorhabens zu verwerten, ist dies nicht möglich, ist der Bodenaushub anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Plant der AN die Verbringung von Bodenaushub in andere Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke anderer Bauvorhaben, hat er dafür die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, parallel sind die entsprechende Einbaugenehmigung der zuständigen Behörde und die schriftliche Zustimmung des betroffenen Dritten vorzulegen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und den Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat bei seinen Ausführungsunterlagen (z.B. Massenkonzzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind die vertragsabwickelnde Stelle, die BÜW und die Abfalltechnische Bauüberwachung zu informieren.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Regionalbereich Süd Richelstraße 1 80634 München
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den

einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des AG im Rahmen der zugehörigen PT1 Planung zu erstellen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Entfällt.

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle
Entfällt.

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche
Abfälle
Entfällt.

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß
Ersatzbaustoffverordnung
Entfällt.

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setzt voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Entfällt.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben

Besonderheiten der Regelung und Sicherung der Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs:

Die Sicherung der Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs erfolgt durch SiPo/Sakra bzw. Sperrpausen durch den AG.

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zur Qualifikation im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

Notfallplan – Sperrpausen:

Die Einhaltung der Sperrpausen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung durch den Auftragnehmer führt zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß den im Bauvertrag geltenden Regelungen. Soweit die Vertragsunterlagen nichts anderes festlegen, ist der Auftragnehmer frei in der Wahl der Maßnahmen zur Erfüllung seiner bauvertraglichen Leistungspflichten. Um das Risiko für den Eintrittsfall einer Vertragsstrafe zu vermeiden, sollte der Auftragnehmer jedoch vor Ausführung seiner Leistungen in der Sperrpause Planungen für möglicherweise eintretende Notfälle für die Leistungserbringung durchführen und diese in einem Notfallplan festhalten. An der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ändert dies nichts. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

Für sämtliche Arbeiten im Zeitregime der Sperrpausen ist mindestens 14 Tage vor den Sperrpausen ein Notfallplan (lt. Muster Anlage 3.xx) vom AN vorzulegen. Dies betrifft insbesondere das Vorhalten von z. B. Ersatzgeräten, -maschinen, -stoffen und Personal. Die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft ist dem AG gegenüber im Vorfeld der jeweiligen Arbeiten mit ausreichender Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor den Sperrpausen, schriftlich vorzulegen.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zum Maschinen- und Gerätepark im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Keine besonderen Anmerkungen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.4.2 Besondere Leistungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des AG werden nur die der Ausschreibung beigelegten Unterlagen übergeben. Der AN hat sämtliche, für die geschuldete Werkleistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, insbesondere auch die Ausführungsplanung, statische Berechnung etc., soweit diese nicht ausdrücklich als vom AG geschuldet vorgegeben sind. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

Der AN hat mit Übergabe eines jeden Plansatzes der Ausführungsunterlagen ein Leistungsverzeichnis mit den sich auf Basis dieser Planung ergebenden voraussichtlichen Ausführungsmengen (VA-Menge bzw. VAM) der betroffenen Gewerke des Vertragsleistungsverzeichnisses vorzulegen.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Die Grundlagen der vermessungstechnischen Bestandsdokumentation sind insbesondere in den Ril 804, 809, 883, 885 und 886 geregelt. Diese umfasst die Aktualisierung der Bahn-Geodaten mittels AVANI zur Erzeugung der Ivl-Bestandspläne (Topographie und ggf. Gleisnetzdaten), die Lichtraumdokumentation, die Überprüfung des Festpunktfeldes und die Überarbeitung der Gleisnetzdaten sowie der Trassen- und Weichenhöhenpläne.

Vor Beginn der Dokumentationsleistungen ist der Umfang der vermessungstechnischen Arbeiten sowie das zu verwendende Lage- und Höhenbezugssystem mit dem Arbeitsgebiet Ingenieurvermessung des AG zwingend abzustimmen.

Gleisvermarkung:

Die Gleisvermarkung ist nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte des übergebenen Festpunktfeldes sind zu ersetzen und nach den Kriterien der Ril 883.2000 / 883.3000 neu zu bestimmen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Festpunktfeld:

Die Lage- und Höhenfestpunkte sind nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte sind gem. Ril 883.2000 auf Kosten des AN zu ersetzen und neu zu bestimmen.

Soll/Ist-Vergleich:

Es ist ein Soll/Ist-Vergleich der Gleise zu messen und in aussagefähiger Form (Tabelle) darzustellen und zu übergeben.

Trassenplan:

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie, Geschwindigkeiten, Gleisvermarkungspunkten oder Bauwerken sind neue Trassenpläne zu erstellen.

Gleisnetzdaten:

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie (7-Linien Modell) oder an Gleisvermarkungspunkten sind die Gleisnetzdaten im Format Verm.esn (*.tra, *.gra, *.kf) zur gleisgeometrischen Prüfung und im GNDEdit-Format (*.mdb-Schnittstelle zu AVANI) zu liefern.

Topographie:

Es ist ein abschließender Feldvergleich durchzuführen. Veränderungen der Topographie, insbesondere der Signale, Bahnsteige, Schächte, Böschungen, Brücken, Durchlässe sind einzumessen und in AVANI im Abbildungssystem DB_REF einzuarbeiten (AVANI-Job). Diese Leistungen dürfen nur durch Ingenieurbüros mit AVANI-Zugang ausgeführt werden.

Lichtraumdaten:

Es ist eine Lichtraummessung für den erweiterten Lichtraum durchzuführen und das Ergebnis der Auswertung mittels definierter Schnittstelle an die Lichtraumdatenbank zur Aktualisierung zu übergeben. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885. Informationen zum Themenbereich Lichtraum (u. a. Beschreibung der Schnittstelle) können auf folgender Seite abgerufen werden:
<https://ipid.dbnetze.com/start>

0.5.3 Bauwerksdokumentation

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

- Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
- Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen. Der Bauzeitenplan muss fortlaufend mit der GS und den unter 0.1.23 genannten ANs abgestimmt werden.

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer
9. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV
10. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch nachvollziehbar)
11. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen
12. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
13. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
14. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen
15. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)
16. Geplanter Mittelabflussplan der Vertragsleistung - zeitlich (monatlich) in der Gewerkestruktur des Leistungsverzeichnisses dargestellt

Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als Weg-Zeit-Diagramm zu erstellen. Die Unterlagen sind in digitaler Form zu liefern.

0.6 Baubeschreibung

Keine besonderen Anmerkungen.